

110. Kann ein Vertrag über den Ausschluß der Tierhalterhaftung nur dann festgestellt werden, wenn sich annehmen läßt, daß die Beteiligten an den Eintritt eines Tier Schadens gedacht haben?
B.G.B. §§ 833, 183, 157.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. März 1908 i. S. B. (Bekl.) m. W. (Kl.).
Rep. IV. 322/07.

- I. Landgericht Rottweil.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Ehefrau des Klägers erlitt am 5. Februar 1906 einen Unfall. Der Beklagte, ihr Nachbar, hatte sie zur Heimfahrt vom Markt in seinen Schlitten aufgenommen. Als der Beklagte einem anderen Gefährt vorfahren wollte, drängte das Pferd plötzlich nach der Seite, sodaß der Schlitten die Straßenböschung herabfiel.

Der Kläger forderte Ersatz des ihm und seiner Frau durch den Unfall erwachsenen Schadens. Das Landgericht wies die Klage ab,

weil die Ehefrau des Klägers und der Beklagte darüber einig gewesen seien, daß der Beklagte, indem er die unentgeltliche Mitfahrt gestattete, zu nichts weiterem, auch nicht zur Tragung der mit der Beförderung verbundenen Tiergefahr, verpflichtet sein solle. Auf Berufung des Klägers erklärte das Oberlandesgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Reichsgericht hat der Revision des Beklagten stattgegeben.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf folgenden Gründen:

„Ohne Frage ist es zulässig, die Haftung aus § 833 B.G.B. durch Vertrag auszuschließen; eine solche Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden; die Annahme, eine solche Vereinbarung sei getroffen worden, mag z. B. im Verhältnis zwischen Tierhalter und Trainer gerechtfertigt sein. Im vorliegenden Fall aber ist sie abzulehnen. Jeder Vertrag, auch ein stillschweigend geschlossener, setzt Willenseinigung oder Willensübereinstimmung der Vertragsschließenden in betreff der maßgebenden Gesichtspunkte voraus; solche Willensübereinstimmung kann aber nur da angenommen werden, wo sich feststellen oder unterstellen läßt, die Beteiligten haben an den angeblich stillschweigend geregelten Fall gedacht und seien übereinstimmend davon ausgegangen, dieser Fall solle, wenn er eintrete, gewisse Rechtsfolgen haben (oder die gesetzlichen Rechtsfolgen nicht haben). Gerade hieran fehlt es im vorliegenden Fall völlig. Nichts spricht dafür, daß Beklagter oder die Frau des Klägers — oder gar beide — an die Möglichkeit gedacht haben, es könnte ein Fall des § 833, eine Verletzung der Frau des Klägers durch das Pferd des Beklagten, eintreten. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, daß kein Teil hieran gedacht hat. Ist dem aber so, so läßt sich auch nicht unterstellen, der übereinstimmende Wille der beiden Beteiligten sei dahin gegangen, die Haftung des Beklagten für eine etwaige Verletzung der Frau des Klägers durch das Pferd des Beklagten auszuschließen. Ob die Beteiligten eine solche Vereinbarung (ausdrücklich oder stillschweigend) getroffen hätten, wenn sie den fraglichen Fall ins Auge gefaßt hätten, ist völlig ungewiß, übrigens rechtlich unerheblich. Eine stillschweigende Vereinbarung der Beteiligten des

Inhaltes, daß eine Haftung des Beklagten aus § 833 ausgeschlossen sein solle, einen Verzicht der Frau des Klägers auf die ihr nach § 833 zustehenden Rechte anzunehmen, ist bei der gegebenen Sachlage eine reine Fiktion, die dem wahren Sachverhalte, dem wirklichen Willen der Parteien, der (soviel man sieht) in der fraglichen Richtung sich eben in keiner Weise betätigt hat, Gewalt antut. Mag auch das Ergebnis, daß in einem derartigen Falle der Tierhalter den Verletzten zu entschädigen hat, unter Umständen unbillig und unangemessen erscheinen, so kann dies doch den Richter nicht veranlassen oder berechtigen, das Gesetz dessen klarem Inhalte zuwider umzudeuten oder ihm durch die völlig grund- und bodenlose Unterstellung eines stillschweigend abgeschlossenen Vertrages oder Verzichtes die Spitze abzubrechen. Abhilfe kann hier vielmehr nur, falls es einer solchen bedarf, durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes geschaffen werden.“

Mit Recht rügt die Revision, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts auf Gesetzesverletzung beruhen. Der Berufungsrichter irrt, wenn er ausführt, eine Vereinbarung über den Ausschluß der Tierhalter-Haftung könne nur da angenommen werden, wo sich feststellen oder unterstellen lasse, die Beteiligten hätten an den Eintritt des Tierchadens gedacht und darin übereingestimmt, daß ein solches Ereignis gewisse Rechtsfolgen haben solle. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist zu eng; sie wird den Vorschriften der §§ 133, 157 B.G.B. nicht gerecht. Bei der Auslegung von Willenserklärungen kommt es darauf, was die Beteiligten nur gedacht, nicht auch kundgegeben haben, nicht an. Maßgebend ist der erklärte Wille. Als Willenserklärung aber sind zu berücksichtigen nicht bloß die Worte, die gewechselt werden, sondern das ganze Verhalten der Beteiligten. Aus dem, was die Beteiligten ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben, muß unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie handelten, entnommen werden, was sie gewollt haben. Häufig sind die Erklärungen unvollständig, erstrecken sich insbesondere nicht auf alle Einzelheiten. Zur Ermittlung des Willens kann es genügen, wenn die leitenden Gesichtspunkte feststehen. Soweit nicht ein anderer Wille kundgegeben ist, darf angenommen werden, daß die Beteiligten die Einzelheiten so geregelt wissen wollten, wie es der allgemeinen Anschauung bei einem Verkehre zwischen billig denkenden Menschen

unter den besonderen Umständen des jeweiligen Falles entspricht. Der Richter hat nicht die Aufgabe, den nicht geäußerten Willen der Beteiligten zu ergründen, sondern dem Willen Geltung zu verschaffen, der nach Maßgabe dieser Grundsätze als erklärt anzusehen ist. Es kann zugegeben werden, daß, wenn Willenserklärungen in der bezeichneten Weise ausgelegt werden, es sich dabei nicht immer um eine Auslegung im streng wissenschaftlichen Sinne, sondern in manchen Beziehungen um eine Ergänzung des fehlenden Willens handelt; allein in diesem Sinne spricht auch das Gesetz (§ 157 B.G.B.) von Auslegung der Verträge (vgl. Komm.-Protok. Bd. 1 S. 625).

Wenn, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, die Frau des Klägers lediglich gefragt hat: „Darf ich mitfahren?“, und der Beklagte die Frage mit „Ja“ beantwortete, so war die Möglichkeit gegeben, daß eine Reihe von Streitpunkten auftauchte, für die der Richter die Entscheidung nur in den Umständen des Falles finden kann. Es kann in einem solchen Falle streitig werden, ob die Mitfahrt unentgeltlich erfolgt, ob der Fuhrbesitzer verpflichtet sei, den Fahrgast an das Ziel der Reise zu bringen, u. a. Daß die Fahrt unentgeltlich sei, kann in solchen Fällen aus den Umständen zu entnehmen sein, auch wenn es sich um ein Lohnfuhrwerk handelt. Nicht anders verhält es sich mit dem Ausschluß der Tierhalterhaftung. Es kann unter Umständen als selbstverständlich erscheinen, daher als stillschweigend vereinbart zu erachten sein, daß ein Fuhrbesitzer, der eine unentgeltliche Mitfahrt gestattet, von der Haftung für die besondere Gefahr befreit sei, welcher derjenige sich aussetzt, der seine Person dem Fuhrwerk anvertraut. Ob die Umstände eine solche Annahme rechtfertigen, das zu entscheiden ist Sache des Tatrichters.

Der Berufungsrichter hat diese rechtlichen Gesichtspunkte bei seiner Entscheidung verkannt.“ . . .